

Inhalt

1.	Definitionen	3
2.	Bereitstellung, Überlassungsbeginn, Überlassungsende	6
3.	Preisangleichungsklausel.....	6
4.	Abrechnung, Zahlung	6
5.	Verfügungsrecht des Mieters	8
6.	Langzeitüberlassung bei <i>Unterhalt</i> und Instandsetzung zu Lasten der TWA (Wet Lease)	10
7.	Langzeitüberlassung bei <i>Unterhalt</i> und Instandsetzung zu Lasten des Mieters (Dry Lease).....	12
8.	Datenschutz	13
9.	Sensorik, Telematik, TRANSWAGGON Freight Buddy® (TFB)	14
10.	Weitere speditionelle Leistungen	15
11.	Gefahrtragung / Beschädigung / Verlust und Pflichtverletzung in Verantwortung des Mieters	15
12.	Verschwiegenheitspflicht des Mieters	16
13.	Rückgabe der Wagen.....	17
14.	Haftung TWA.....	18
15.	Verwendung, Betriebsvorschriften	18
16.	Sonderkündigungsrecht des Vermieters	19
17.	Kreditversicherung und Mitwirkungspflicht des Kunden	19
18.	Vorschlagsrecht bei Änderung von Umständen.....	20
19.	Gerichtsstand, Verjährung, Originaltext	20
20.	Salvatorische Klausel	20
	Anhang 1 zu den Bedingungen (Preisangleichungsklausel).....	21

Die folgenden „Allgemeinen Bedingungen für die Langzeitüberlassung von Güterwagen“ (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für die entgeltliche Langzeitüberlassung von Güterwagen (nachfolgend „Wagen“) an den Mieter (nachfolgend „Mieter“) mit der den Vertrag schließenden TRANSWAGGON-Gesellschaft (nachfolgend „TWA“).

Die Bedingungen sind Bestandteil des mit dem Mieter jeweils geschlossenen individuellen Mietvertrages zur Überlassung von Wagen (nachfolgend „Vertrag“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters haben keine Geltung, auch wenn TWA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Es gilt folgende Regelungsordnung:

Im Fall von Widersprüchen zwischen individuellem Vertrag bzw. Angebot und diesen Bedingungen gehen die Bestimmungen im individuellen Vertrag bzw. dem Angebot vor.

Jegliche Nebenabreden oder Vorbehalte, Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Dieses gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1. Definitionen

Werden in diesen Bedingungen die nachfolgend definierten Begriffe verwendet, so haben sie die hier niedergelegte Bedeutung.

Ankunftstag

Tag des Eintreffens eines Wagens am vereinbarten Übergabeort.

Bahnseitig untersucht

Das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen (nachfolgend „EVU“), dessen Bedienstete oder ein Erfüllungsgehilfe untersucht den Wagen auf Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten.

Bestimmungsgemäßer Zustand

Zustand, in dem ein Wagen sich befinden sollte (Soll-Zustand).

Durchsicht

Die Durchsicht dient zur Überprüfung des Ist-Zustands des Wagens. Bei festgestellter Abweichung zwischen Soll-Zustand und Ist-Zustand dient bei Langzeitüberlassungen das Protokoll der Durchsicht als Beweismittel der Schadensfeststellung.

ECM (Entity in Charge of Maintenance)

Für die Instandhaltung von Güterwagen zuständige Stelle im Sinne der EU-Verordnung 445/2011.

Einsatzfähigkeit

Beschreibt den Zustand, in dem der Wagen zur Verladung und Transport der Ware geeignet ist.

Die Einsatzfähigkeit ist nicht beeinträchtigt, wenn es um konstruktionsbedingte Eigenschaften des Wagens geht. Insbesondere müssen gedeckte Wagen konstruktionsbedingt den notwendigen Luft- und Temperatúraustausch gewährleisten, so dass sie nicht als hermetisch geschlossen gelten können. Bei bestimmten Witterungsbedingungen ist es nicht auszuschließen, dass Feuchtigkeit - in jeglichem Aggregatzustand - in die Wagen eindringen kann.

Die Schiebetüren bestehen aus unbeschichtetem Aluminium. Auch hierbei handelt es sich um eine konstruktionsbedingte Eigenschaft, die die Einsatzfähigkeit der Wagen nicht beeinträchtigt. Unbeschichtetes Aluminium ist einer natürlichen Oxidierung ausgesetzt und kann bei direktem Kontakt während des Transports den Oxidationsabrieb auf das Gut transferieren.

Aufgrund dieser und sonstiger konstruktionsbedingter Eigenschaften des Wagens setzt TWA voraus, dass der Mieter bzw. der Absender oder ein sonstiger für den Absender handelnder Dritter der Pflicht nachkommt, die Ware so zu verpacken, dass sie gegen Beschädigung und Verlust geschützt ist.

Gewaltschaden

Schaden, der weder durch *gewöhnlichen Verschleiß* noch durch *gewöhnliche Abnutzung* hervorgerufen wird.

Gewöhnliche Abnutzung/gewöhnlicher Verschleiß

Abnutzung oder Verschleiß, der üblicherweise an einem Teil gleicher Art und Güte über denselben Betrachtungs- und Nutzungszeitraum zu erwarten wäre.

Kleinstreparaturen

Schäden, die nicht im Rahmen eines Werkstattaufenthaltes beseitigt werden müssen. Unter den Begriff fallen unter anderem folgende Arbeiten: die Befestigung der Fangeinrichtung, der Zettelhalter, der Erdungskabel sowie der Funkenschutzbleche, das Schmieren von Puffern, das Schmieren und Gangbarmachen von Schraubenkupplungen sowie Führungs- und Verschlussteilen, das Sichern von Bolzen sowie das Nieten und Silikonieren von Wandblechen (bei Nieten immer von innen nach außen).

Korrektive Instandsetzung

Arbeiten, die außerhalb von *präventiver Instandhaltung* zur Wiederherstellung des *bestimmungsgemäßen Zustandes* eines Wagens dienen.

Krisengebiete

Gebiete, in denen es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu kriegerischen Auseinandersetzungen oder Eingriffen von hoher Hand (z.B. behördliche oder staatliche Maßnahmen), insbesondere Beschlagnahmungen und Enteignungen kommen kann oder bereits kommt. Wirtschaftliche Krisen sind ausgenommen, sofern keine Eingriffe von hoher Hand zu erwarten sind.

Langzeitüberlassung

Zeitlich definierte entgeltliche Gewährung von Wagen zur Verwendung auf Basis eines Vertrages.

LCI = Labour Cost Index

Der LCI wird quartalsweise von Eurostat erhoben und misst die Gesamtkosten pro Stunde für die Beschäftigung von Arbeitskräften. Bei der Kalkulation werden die Löhne und Gehälter (insgesamt), der Industrie (ohne Baugewerbe), der zum Zeitpunkt der Erhebung beigetretenen EU-Mitgliedsstaaten berücksichtigt

Mangel

Ein Mangel liegt vor, wenn die Verwendung des Wagens für den vorgesehenen Zweck beeinträchtigt ist und der Ist- vom Soll-Zustand abweicht. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die *Einsatzfähigkeit* des Wagens gegeben ist.

PPI = Producer Price Index

Der PPI ist ein vierteljährlich von der Generaldirektion der Europäischen Kommission veröffentlichter Wert, der die Bruttoveränderung des Handelspreises von Industrieerzeugnissen beinhaltet. In der Kalkulation werden folgende Elemente berücksichtigt: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; Energieversorgung. Dieses bildet die grundsätzlichen Elemente der Produktion in der Stahlindustrie ab. Der Wert bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt der Erhebung beigetretenen EU-Mitgliedsstaaten.

Präventive Instandhaltung

Wartungen, die vom ECM oder Hersteller in regelmäßig wiederkehrenden Intervallen vorgegeben werden, und sich aus der Laufleistung des Wagens, eines Bauteils oder gemäß einer zeitlichen Komponente ableiten lassen. Hierbei steht der Erhalt des *bestimmungsgemäßen Zustands* im Vordergrund. Inkludiert sind insbesondere alle technischen und administrativen Maßnahmen zur Erhaltung der *Einsatzfähigkeit* des Wagens.

Schriftlich

E-Mail, Brief oder App-Nachricht über die TRANSWAGGON Freight Buddy®-App (TFB), wenn Inhalt, Verfasser sowie Zeitpunkt der Erstellung erkennbar sind.

Sofort

Ohne fahrlässiges oder vorsätzliches Verzögern, jeweils bezogen auf die zu erledigende Aufgabe.

Sondereinrichtung

Auf Mieterwunsch basierende Ein- und Anbauten, welche vom Normalzustand des Wagens abweichen.

Tag

Kalendertag.

Überlassung

Entgeltliche, zeitlich beschränkte Gewährung eines oder mehrerer Wagen zur Verwendung.

Überlassungsdauer

Vereinbarte Laufzeit gemäß Vertrag.

Überlassungssatz

Der Preis, der während der *Überlassungsdauer* bis zum Überlassungsende pro *Tag* für die Wagen zu entrichten ist. Er setzt sich zusammen aus dem Preis pro *Tag* sowie Zu- und Abschlägen.

Unterhalt

Der Unterhalt enthält alle Arbeiten und die Übernahme der damit verbunden Kosten, die im Rahmen der Wagenbewirtschaftung anfallen können.

Unverschuldete Ausfalltage

Ausfalltage, abzüglich pauschalierter Fristen gemäß Vertrag, die aufgrund einer Pflichtverletzung seitens TWA entstanden sind oder durch auszuführende Arbeiten, wie Arbeiten der *präventiven Instandhaltung* oder rechtlich notwendiger Veränderungen am Wagen anfallen. In den vorgenannten Fällen ist ab dem *Tag* des Beginns der Arbeiten bis zu dem Tag, an dem der Mieter über die Betriebsfreigabe des Wagens informiert wird, kein *Überlassungssatz* zu zahlen.

Verschleiß/Abnutzung

Abgenutzte und verschlissene Teile sind üblicherweise solche Teile, die nicht repariert, sondern nach einem gewissen Zeitraum ihrer Benutzung getauscht werden müssen, unter anderem die Bremssohlen, das Fett an Puffern oder an Teilen, die notwendig sind, um den *bestimmungsgemäßen Zustand* zu erhalten. Weiterhin zählen hierzu luftsteuernde Teile, die turnusmäßig geprüft und aufgearbeitet werden müssen, wie z.B. das Steuerventil, das Relaisventil und das Wiegeventil.

2. Bereitstellung, Überlassungsbeginn, Überlassungsende

- 2.1 Die Wagen werden dem Mieter franko am vereinbarten Übergabeort zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die *Überlassung* des jeweiligen Wagens beginnt nach dem *Tag* der erfolgten *Durchsicht*, es sei denn, dass der Mieter eine *Durchsicht* schuldhaft verzögert oder unterbindet. In dem Fall beginnt die *Überlassung* am Ankunftstag (ggf. gemäß Frachtbriefstempel).
- 2.3 Stellt TWA dem Mieter einen Wagen zur Verfügung, so ist dieser nach Bereitstellung verpflichtet sich davon zu überzeugen, dass der Wagen für seine Zwecke einsatzfähig ist und keine erkennbaren Schäden aufweist. Etwaige Mängel hat der Mieter TWA vor Abfahrt, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden (Samstage, Sonntage sowie Feiertage nicht mitgerechnet) schriftlich oder unter Benutzung der TFB-App detailliert unter Beifügung von beweiskräftigen Fotos und unter Benennung der Wagennummer anzuzeigen.
- 2.4 Die Wagen, die sich bei Abschluss des Vertrags bereits beim Mieter befinden, akzeptiert der Mieter als mangelfrei.
- Erfolgt seitens des Mieters binnen der unter Ziffer 2.3 genannten Frist keine Meldung von *Mängeln*, gelten die Wagen als mangelfrei akzeptiert. Ausgenommen hiervon sind *Mängel*, die bei Bereitstellung vorlagen und trotz fachgerechter *Durchsicht* nicht entdeckt werden konnten.
- Akzeptiert der Mieter den Wagen trotz der Anzeige von Mängeln, so haftet TWA nicht für Schäden, die auf die angezeigten Mängel zurückzuführen sind. Der Mieter wird TWA in einem solchen Fall auf erstes Anfordern von Schäden freistellen, die Dritte gegen TWA geltend machen.
- 2.5 Der Vertrag für den jeweiligen Wagen endet nach Rückgabe und erfolgter *Durchsicht*, unter der Voraussetzung, dass kein *Mangel* vorliegt. Wenn bei Rückgabe ein *Mangel* vorliegt, gilt Ziffer 13.6. Die Beendigung des Vertrages aus ordentlichen Gründen ist vor Ablauf der *Überlassungsdauer* ausgeschlossen.

3. Preisangleichungsklausel

Bei mehrjährigen Verträgen findet eine Preisangleichungsklausel am Ende des jeweiligen Vertragsjahres zwingend Anwendung. Text und Berechnungsformel der Klausel sind diesen Bedingungen als Anhang 1 beigelegt und gleichzeitig wesentlicher Bestandteil dieser Bedingungen.

4. Abrechnung, Zahlung

- 4.1 Die Abrechnung wird monatlich, unter Zugrundelegung der nach *Tagen* festgestellten *Überlassungsdauer* und des vereinbarten *Überlassungssatzes* vorgenommen. Es werden dabei vom Mieter *unverschuldete Ausfalltage* in Abzug gebracht. Die Abrechnung der *unverschuldeten Ausfalltage* erfolgt nach Möglichkeit im Folgemonat.

- 4.2 Die Durchführung zusätzlicher oder von dem Vertrag abweichender Leistungen, wie auch die Zahlung von Zuschlagfrachten oder Nebenkosten, wird zuzüglich einer Vorlageprovision in Höhe von 3 %, gesondert berechnet.
- 4.3 Rechnungen von TWA sind mit ihrem Eingang beim Mieter zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug auf eines der auf der Rechnung angegebenen Bankkonten zu überweisen.
- 4.4 Einwendungen gegen die Richtigkeit bzw. Vollständigkeit der Rechnung sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung, sofern TWA in der Rechnung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 4.5 Abweichend von Ziffer 4.4 hat eine Reklamation von seitens TWA abgerechneten bzw. nicht abgerechneten *unverschuldeten Ausfalltagen* durch den Mieter binnen 6 Monaten nach dem Ende der *unverschuldeten Ausfalltage* zu erfolgen. Erfolgt die Reklamation später, so sind jedwede Ansprüche des Mieters, inklusive Rückforderungen oder Verrechnungen, ausgeschlossen.
- 4.6 Die Berechnung des *Überlassungssatzes* erfolgt für die Zeit von der erstmaligen Bereitstellung bis zum Vertragsende. Erfolgt die Rückgabe der Wagen vor Ende der *Überlassungsdauer*, so wird der *Überlassungssatz* mindestens bis zum Ende der *Überlassungsdauer* berechnet. Auf die Ziffern 2.5 und 13.6 wird hingewiesen.
- 4.7 Sollten während der *Überlassungsdauer* oder nach dessen Ende sonstige Kosten, insbesondere Gleisnutzungsgebühren, Standgelder, Abstellungen, Frachten, Gebühren, Reparaturkosten oder sonstige Forderungen, die in Verbindung mit dem Vertrag entstanden sind, anfallen, die vertragsgemäß nicht TWA zu tragen hat, werden diese nach Feststellung im Rechnungslauf an den Mieter weiterbelastet.
- 4.8 Zahlungsverzug tritt automatisch 10 Tage nach Eingang der Rechnung beim Mieter ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei verspäteten Zahlungen behält sich TWA vor, ohne weitere Ankündigung dem Mieter Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. In Ländern der EU kommt der Zinssatz zur Anwendung, der gemäß Richtlinie 2011/7/EU bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie vom jeweiligen Gesetzgeber vorgegeben wurde. Bei Mietern außerhalb der EU gilt der Zinssatz, der vom Gesetzgeber gemäß Richtlinie 2011/7/EU bzw. nationaler Umsetzung der Richtlinie in Deutschland vorgegeben wurde.
- 4.9 Eine Aufrechnung seitens des Mieters gegen Forderungen der TWA ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen möglich.
- 4.10 Alle von TWA in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich anzusetzenden Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Zoll oder anderer direkter oder indirekter Steuern und Abgaben (z.B. etwaige behördlich festgesetzte Vertragsgebühren) sowie etwaiger Frachtkosten. Sofern TWA aufgrund einer Quellensteuer oder ähnlicher Steuern oder Abgaben weniger als die vereinbarten Beträge erhält, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages an TWA.
- 4.11 Eine Übernahme des Vertrages oder von gegenüber TWA bestehenden Verbindlichkeiten durch einen Dritten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von TWA möglich.

5. Verfügungsrecht des Mieters

- 5.1 Die Wagen stehen dem Mieter während der *Überlassungsdauer* zum vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung.
- 5.2 Technische, sicherheitsrelevante oder bauliche Änderungen an den überlassenen Wagen, einschließlich Einbauten, sowie Änderungen von Anschriften an diesen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TWA zulässig. Wird diese seitens TWA erteilt, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Mieters. Nach Rückgabe der Wagen hat TWA das Recht, die Wiederherstellung des Status quo ante zu verlangen oder zu veranlassen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.3 Der Mieter ist nach schriftlicher Zustimmung von TWA berechtigt, an den Wagen auf seine Kosten Werbeanschriften anzubringen. Soweit objektive Gründe gegen die Anbringung der Werbeanschriften sprechen, behält sich TWA allerdings vor, diese zu untersagen. Der Mieter hat die Anbringung der Werbeanschriften vor der Ausführung der Arbeiten unter Angabe der ausführenden Werkstatt und der Detailarbeiten anzuzeigen. Vor der Rückgabe der Wagen sind die Werbeanschriften auf Kosten des Mieters fachgerecht zu beseitigen. Eventuelle durch das Anbringen von Werbeanschriften entstehende Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.
- 5.4 Eine Untervermietung an Dritte sowie die Verwendung der Wagen in *Krisengebieten* ist nur mit vorgehender schriftlicher Zustimmung von TWA möglich.
- 5.5 Das Verfügungsrecht des Mieters ist im Rahmen der *präventiven Instandhaltung* der Wagen eingeschränkt.

Die Zuführung der Wagen zur *präventiven Instandhaltung* erfolgt modellabhängig entweder nach einem festgelegten zeitlichen Raster oder nach Erreichen der jeweils definierten Laufleistung. Die konkreten Instandhaltungsintervalle ergeben sich aus den für den jeweiligen Wagentyp geltenden Vorgaben.

Die Wagen können in Abstimmung mit TWA der von TWA benannten Revisionswerkstatt zugeführt werden.

Bei zeitabhängigen Intervallen erfolgt die Zuführung frühestens zwei Monate, spätestens jedoch einen Monat vor Fälligkeit. Bei laufleistungsabhängigen Intervallen erfolgt die Zuführung innerhalb des von TWA festgelegten Laufleistungskorridors vor Erreichen der maximal zulässigen Laufleistung.

Es ist dabei zu beachten, dass sich bei Veränderung des Nutzungsverhaltens das prognostizierte Instandhaltungsdatum verschieben kann.

TWA wird die betreffenden Wagen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Instandhaltungsintervalle rechtzeitig beim Mieter anfordern. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Wagen fristgerecht für die Durchführung der *präventiven Instandhaltung* zur Verfügung gestellt werden.

Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht oder nur verspätet nach, haftet er gegenüber TWA für alle etwaigen dadurch entstehenden Folgen und hat hierdurch entstehende Kosten zu übernehmen.

- 5.6 Der Einsatz der Wagen für den Transport von Gefahrgütern gemäß Anhang C zum COTIF 1999 (RID) ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur im Einzelfall behält sich TWA vor, nach schriftlicher Aufgabe der Angaben zum Ladegut (Stoffnummer, Verpackungsgruppe, Beförderungskategorie und etwaige weitere notwendige Angaben) und zur Lademenge, eine schriftliche Sondergenehmigung zu erteilen.
- 5.7 Die Verwendung der Wagen ist ausschließlich auf den von den Infrastrukturbetreibern (nachfolgend „IB“) zugelassenen europäischen Schienennetzen gestattet.
- 5.8 Soweit der Vertrag nichts Gegenteiliges vorsieht und es technisch möglich ist, kann der Mieter den Wagen im europäischen Schienennetz freizügig einsetzen, unter der Voraussetzung, dass jegliche Vorschriften und Konditionen des jeweiligen IB von dem Mieter und dem verwendenden EVU eingehalten werden.

TWA setzt voraus, dass jedes den Wagen verwendende EVU während der gesamten Dauer der Verwendung dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten ist und in der Liste der Vertragsparteien des AVV geführt wird.

Das Zugriffsrecht von TWA nach Art. 9 AVV bleibt unberührt.

- 5.9 Sollte der Mieter oder ein von ihm eingesetztes EVU den Wagen zur Verwendung an ein EVU übergeben, das dem AVV nicht beigetreten ist beziehungsweise zum Zeitpunkt der Verwendung nicht mehr in der Liste der dem AVV beigetretenen EVU geführt wird, so dürfen TWA hieraus keine Nachteile entstehen. Der Mieter hat TWA in einem solchen Fall stets so zu stellen, als ob die Beförderung durch ein EVU erfolgt wäre, welches dem AVV beigetreten ist.
- 5.10 TWA kann von dem Mieter jederzeit Auskunft darüber verlangen, von welchen EVU der Wagen verwendet worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, diese Auskünfte schriftlich zu erteilen. TWA kann die Übergabe des Wagens an bestimmte EVU aus triftigem Grund untersagen, ganz gleich, ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.
- 5.11 Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von TWA mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren. Weder durch diese Bedingungen noch durch den Vertrag werden Bestimmungen des AVV geändert, es sei denn es wird ausdrücklich darauf hingewiesen.
- 5.12 Zurückbehaltungsrechte des Mieters am Wagen werden ausgeschlossen.
- 5.13 Der Mieter hat bei der Verwendung der Wagen alle behördlichen Vorschriften zu beachten.

Bei einem Verstoß gegen die behördlichen Vorschriften oder gegen Bestimmungen des AVV behält sich TWA vor, die Wagen bis zur Prüfung und der gegebenenfalls durch den Mieter auszuführenden

Korrektur dieses Verstoßes zu Lasten des Mieters abstellen zu lassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die hieraus entstehen.

- 5.14 TWA ist dem AVV als Halter (gemäß Anlage 2 des AVV) der überlassenen Wagen beigetreten. Der AVV regelt hierbei das Rechtsverhältnis zwischen dem verwendenden EVU und dem Halter der verwendeten Wagen.

Der Mieter tritt gegenüber dem verwendenden EVU bei der Disposition und Verfügung zur Verwendung des Wagens für Last- und Leerläufe als befugter Dritter des Halters auf.

Der Mieter hat gegenüber dem verwendenden EVU klarzustellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendenden EVU direkt an TWA als Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm zugehenden, die Wagen betreffenden Erklärungen und Informationen des verwendenden EVU *sofort* an TWA weiter.

Der Mieter steht gegenüber TWA für die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das verwendende EVU ein und stellt TWA von jeglichen Nachteilen aus der Nichteinhaltung frei. Erforderlichenfalls trifft der Mieter mit dem verwendenden EVU ergänzende vertragliche Vereinbarungen, um die Einhaltung der Bestimmungen des AVV durch das EVU sicher zu stellen.

Der Mieter ist verpflichtet, TWA *sofort* über Handlungen und Unterlassungen des EVU oder eines Dritten unterrichten, die der Anwendung des AVV widersprechen.

- 5.15 Für alle Wagen der TWA übernimmt die TRANSWAGGON AG, Zug, Schweiz, die Funktionen 1-3 des ECM. Ein Zertifikat der ECM hinsichtlich eines funktionsfähigen Instandhaltungsmanagementsystems liegt vor und ist im Register der European Railway Agency (ERA) eingetragen. Einsatzeinschränkungen können sich aus diesem Sachverhalt für den Mieter nicht ergeben. Die Umsetzung der ECM-Funktionen 2-3 erfolgt über die zugelassenen TRANSWAGGON-Geschäftsstellen. Die ECM-Funktion 4 wird durch zugelassene Dritte ausgeführt.

Erhält TWA seitens der verwendenden EVU nicht die notwendigen Angaben, um die Halter- und ECM-Funktion sachgemäß auszuüben, behält sich TWA gegenüber dem Mieter das Recht vor, die zukünftige Verwendung der Wagen durch diese EVU schriftlich aus triftigem Grund zu untersagen. Unabhängig davon, ob TWA von diesem Recht Gebrauch macht, ist der Mieter verpflichtet, alles zu tun und nichts zu unterlassen, um die Übermittlung der notwendigen Angaben durch das verwendende EVU zu bewirken.

6. Langzeitüberlassung bei *Unterhalt* und Instandsetzung zu Lasten der TWA (Wet Lease)

- 6.1 Wird im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, dass der *Unterhalt* und die Instandsetzung zu Lasten des Mieters erfolgen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 6.2 TWA trägt die Kosten des *Unterhalts*, der *präventiven Instandhaltung* und *korrektiven Instandsetzung*, die für die *Einsatzfähigkeit* maßgeblich sind. Ausgenommen hiervon sind Kosten für korrektive Instandsetzungsmaßnahmen, die vom Mieter oder einem Dritten, insbesondere von

- solchen, denen der Mieter die Wagen überlässt oder von Beladern, Entladern sowie deren jeweiligen Erfüllungsgehilfen oder sonstigen nicht für TWA handelnden Dienstleistern verursacht wurden.
- 6.3 Die Leerfrachten gehen während der gesamten *Überlassungsdauer* zu Lasten des Mieters.
- 6.4 Der Mieter ist nach erfolgter Betriebsfreigabe seitens des ECM von TWA für den Abtransport des Wagens binnen eines Werktages verantwortlich. Entsteht durch die Verletzung der Abholpflicht der TWA oder der Werkstatt ein Schaden, so ist der Mieter dafür verantwortlich.
- 6.5 Wird ein Wagen während der *Überlassungsdauer* instandgesetzt oder auf Veranlassung der zuständigen Behörden untersucht oder vorübergehend aus dem Verkehr gezogen und trifft den Mieter oder einen Dritten, dem der Mieter den Wagen überlassen hat, dafür kein Verschulden, so wird die Zahlung des *Überlassungssatzes* ab dem Beginn der Instandsetzung aus vorgenannten Gründen bis zur Wiederinbetriebnahme unterbrochen.
- 6.6 Die Werkstätten für die Durchführung von *präventiven Instandhaltungen*, *korrektiven Instandsetzungen* sowie *Durchsichten* bestimmt TWA. Der Mieter ist jedoch berechtigt, Wagen, die zu Lasten des verwendenden EVU instandgesetzt werden müssen, ohne vorherige Verständigung mit TWA, gemäß Art. 19 AVV instandsetzen zu lassen. Diese Vereinfachungsregelung gilt nicht, wenn das verwendende EVU nicht dem AVV beigetreten ist. Der Mieter hat TWA in jedem Fall *sofort* alle die Einsatzfähigkeit der Wagen betreffenden Dokumente, insbesondere Schadprotokolle und Rechnungen, zu schicken.
- 6.7 TWA ist nicht verpflichtet dem Mieter vorübergehend nicht zur Verfügung stehende Wagen durch Austauschwagen zu ersetzen. Sollte dennoch ein Austauschwagen gestellt werden, hat der Mieter nur dann ein Rücktauschrecht, falls der ursprüngliche Wagen für den Mieter mit einer *Sondereinrichtung* ausgerüstet wurde, die beim Austauschwagen nicht vorhanden ist. Ab Stellung des Austauschwagens hat der Mieter in jedem Fall wieder den vollen *Überlassungssatz* zu zahlen.
- 6.8 TWA betreibt eine Politik der *präventiven Instandhaltung*. Einen wichtigen Anhaltspunkt für präventive Maßnahmen bildet die Laufleistung der Wagen in Kilometer (Km) und Tonnenkilometer (ToKm). Der Mieter wird der TWA die ToKm und Km zu den einzelnen Wagen relationsbezogen monatlich im darauffolgenden Monat mitteilen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für sämtliche mit diesem Versäumnis verbundenen Folgen und Kosten.
- 6.9 Die Instandhaltungsplanung und der *Überlassungssatz* sind auf Basis einer Laufleistung von maximal 60.000 Km je Wagen und Vertragsjahr aufgebaut. Sollte der Mieter eine Überschreitung voraussehen, hat er dieses vorab schriftlich anzuzeigen.
- 6.10 Übersteigt die jährliche Laufleistung im Laufe des Vertrages die gemäß Ziffer 6.9 definierte oder anderweitig mit dem Mieter vereinbarte Laufleistung, so wird TWA dem Mieter die Nachzahlung eines Differenzbetrages in Höhe von 0,05 € netto je Wagen und Mehrkilometer berechnen.
- 6.11 Ergibt sich während der Überlassungsdauer, dass die *korrektive Instandsetzung* eines Wagens unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist und dieser daher außer Betrieb zu nehmen ist, so hat TWA den Mieter *sofort* zu benachrichtigen. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt dann vor, wenn die Instandsetzungskosten den gemäß Anlage 5 I. B. AVV definierten Zeitwert des Wagens übersteigen.

Der Wagen wird in solchen Fällen von TWA verschrottet; die Kosten hierfür trägt der Mieter, wenn der Mieter für die Unmöglichkeit oder die wirtschaftliche Unzumutbarkeit verantwortlich ist oder das wagenverwendende EVU nach Art. 22 AVV hierfür haftet. Der vom Mieter an TWA in einem solchen Fall zu zahlende Schadensersatz berechnet sich nach Ziffer 11.7 dieser Bedingungen, vermindert um den Schrotterlös, der TWA zugutekommt. Die Pflicht zur Zahlung des *Überlassungssatzes* endet in einem solchen Fall an dem Tag, an dem die Verschrottung des Wagens abgeschlossen wurde, jedoch nicht vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages.

7. Langzeitüberlassung bei *Unterhalt* und Instandsetzung zu Lasten des Mieters (Dry Lease)

- 7.1 Wird im Vertrag ausdrücklich vereinbart, dass der *Unterhalt* und die *korrektive Instandsetzung* zu Lasten des Mieters erfolgen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 7.2 Der Mieter trägt die Kosten der *korrekativen Instandsetzung*.
- 7.3 Die Leerfrachten gehen während der gesamten *Überlassungsdauer* zu Lasten des Mieters.
- 7.4 Der Mieter ist nach erfolgter Betriebsfreigabe seitens des ECM von TWA für den Abtransport des Wagens binnen eines Werktages verantwortlich. Entsteht durch die Verletzung der Abholpflicht seitens des Mieters TWA oder der Werkstatt ein Schaden, so ist der Mieter dafür verantwortlich.
- 7.5 Die Pflicht zur Zahlung des *Überlassungssatzes* des Mieters läuft während einer *korrekativen Instandsetzung* ununterbrochen weiter. Der Mieter hat demnach für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des *Überlassungssatzes* und muss die Kosten der *korrekativen Instandsetzung* tragen, es sei denn TWA ist für den korrektiven Instandsetzungsbedarf verantwortlich.
- 7.6 Die Durchführung von *korrekativen Instandsetzungen* und Untersuchungen ist nur durch von TWA zugelassene Werkstätten und Mobilteams durchzuführen. *Kleinstreparaturen* durch von TWA nicht zugelassene Beauftragte des Mieters können nur nach schriftlicher Zustimmung von TWA und ausschließlich im Rahmen dieser Regelung durchgeführt werden. *Korrektive Instandsetzungen*, zu denen das verwendende EVU gemäß Art. 19.3 AVV berechtigt ist, können auch ohne die Zustimmung von TWA durch das EVU ausgeführt werden, wenn das verwendende EVU dem AVV beigetreten ist. Der Mieter hat TWA in jedem Fall *sofort* alle die Einsatzfähigkeit der Wagen betreffenden Dokumente, insbesondere Schadprotokolle und Rechnungen, zu schicken.
- 7.7 TWA ist nicht verpflichtet dem Mieter vorübergehend nicht zur Verfügung stehende Wagen durch Austauschwagen zu ersetzen. Sollte dennoch ein Austauschwagen gestellt werden, gilt Folgendes: Austauschwagen werden stets gegen den vertraglich fixierten *Überlassungssatz* zur Verfügung gestellt. Bei der Gestellung und Rücknahme anfallende Leerfrachten gehen zu Lasten des Mieters. Sollten die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Austauschwagen, statt des sich in der Reparatur befindlichen Wagens, dauerhaft angemietet wird, endet die Miete des ursprünglich angemieteten Wagens nach durchgeführter Instandsetzung am Tag der Ankunft des Wagens an dem von TWA vorgeschriebenen Rückgabeort.

- 7.8 TWA betreibt eine Politik der *präventiven Instandhaltung*. Einen wichtigen Anhaltspunkt für präventive Maßnahmen bildet die Laufleistung der Wagen in Kilometer (Km) und Tonnenkilometer (ToKm). Der Mieter wird der TWA die ToKm und Km zu den einzelnen Wagen relationsbezogen regelmäßig, monatlich im darauffolgenden Monat mitteilen. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für sämtliche mit diesem Versäumnis verbundenen Folgen und Kosten.
- 7.9 Die Instandhaltungsplanung und der *Überlassungssatz* sind auf Basis einer Laufleistung von maximal 60.000 Km je Wagen und Vertragsjahr aufgebaut. Sollte der Mieter eine Überschreitung voraussehen, hat er dieses vorab schriftlich anzuzeigen.
- 7.10 Übersteigt die jährliche Laufleistung im Laufe des Vertrages die gemäß Ziffer 7.9 definierte oder anderweitig mit dem Mieter vereinbarte Laufleistung, so wird TWA dem Mieter die Nachzahlung eines Differenzbetrages in Höhe von 0,05 € netto je Wagen und Mehrkilometer berechnen.
- 7.11 Ergibt sich während der *Überlassungsdauer*, dass die *präventive Instandhaltung* oder die *korrektive Instandsetzung* eines Wagens unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist und diese daher außer Betrieb zu nehmen sind, so hat TWA den Mieter *sofort* zu benachrichtigen. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt dann vor, wenn die Instandsetzungskosten den gemäß Anlage 5 I. B. AVV definierten Zeitwert des Wagens überschreiten. Der Wagen wird in solchen Fällen auf Kosten des Mieters von TWA verschrottet. Der vom Mieter an TWA zu zahlende Schadensersatz berechnet sich nach Ziffer 11.7 dieser Bedingungen, vermindert um den Schrotterlös, der TWA zugutekommt. Die Pflicht zur Zahlung des *Überlassungssatzes* endet in einem solchen Fall am Tag, an dem die Verschrottung des Wagens abgeschlossen wurde, jedoch nicht vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages.

8. Datenschutz

- 8.1 Insoweit für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig, ist TWA berechtigt personenbezogene Daten des Mieters sowie Kontaktdaten der Mitarbeiter des Mieters und der von ihm eingesetzten Subunternehmer an Dritte weiterzugeben.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und Subunternehmer über die mögliche Weitergabe der Daten zu informieren.
- 8.3 Der Mieter stimmt der Verwahrung und Verarbeitung der Auftragsdaten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen innerhalb der Organisation zu. Dies gilt auch nach Überlassungsende.
- 8.4 Der Mieter erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass TWA die von ihm bekanntgegebenen Daten mit Ausnahme personenbezogener Daten zu Marketingzwecken verwenden darf. Die Zustimmung zur Verwendung zu Marketingzwecken kann der Mieter jederzeit per E-Mail an privacy@transwaggon.group widerrufen.

9. Sensorik, Telematik, TRANSWAGGON Freight Buddy® (TFB)

9.1 Sensorik und Telematik

Der Mieter gestattet TWA den Zugang und die Verwaltung aller Sensorik- und Telematikdaten, die zur Vertragserfüllung und Aus-Durchführung der Halter- und ECM-Funktionen notwendig sind, dies betrifft insbesondere die Lokalisierung inklusive Zeitstempel und Movestate.

TWA kann die Sensorik- und Telematikdaten Lösung jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Der Vermieter wird dabei die berechtigten Interessen des Mieters angemessen berücksichtigen und den Mieter über die im TWA Freightbuddy Account hinterlegte Emailadresse rechtzeitig über geplante notwendige Updates informieren.

Sämtliche anlässlich der Vertragserfüllung aufgezeichneten Werte von Sensorgeräten und Telematikgeräten werden dem Mieter gem. des Data-Acts kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern diese nicht von der Regelung des Data-Act ausgeschlossen sind. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Ein Zugang von berechtigten Dritten wie Be-Entladern oder Traktionsbeteiligten kann jedoch unter mailboxfreightbuddy@transwaggon.group beantragt werden. Wird dem Antrag seitens des Vermieters stattgegeben, ist der Zugang von berechtigten Dritten gebührenpflichtig.

Der Vermieter kann weder garantieren noch gewährleisten, dass die Sensorik- und Telematikdaten fehlerfrei sind, noch dass die Daten ohne Unterbrechung genutzt werden können. Der einwandfreie Betrieb der Daten im Zusammenhang mit Software Dritter wird nicht gewährleistet. Der Vermieter schuldet an dieser Stelle keinen Erfolg.

Der Mieter hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Mieter wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Welche Sensorik- und Telematikdaten verwendet werden, ist Abschnitt Individualen Vertragsteil zu entnehmen. Eine Übersicht der zur Verfügung stehenden Sensorik- und Telematikgeräte, sowie der Aufzeichnungs- und Übertragungsparameter finden sie unter: <https://www.transwaggon.group/de/allgemeine-geschaeftsbedingungen-agb>

9.2 TRANSWAGGON Freight Buddy® (TFB) / Datenschutz

TWA stellt dem Mieter optional die im eigenen Dispositionssystem vorhandenen Standortdaten beziehungsweise, soweit ausgerüstet, die GPS/Sensorik-Daten der Wagen zur Verfügung.

Der Zugang zu den Daten erfolgt über eine standardisierte Schnittstelle beziehungsweise über einen Zugang zum eigenen TWA -Web-Portal. Die Portaldienstleistungen rund um die GPS-Daten werden unter dem Markennamen TRANSWAGGON Freight Buddy® (TFB) vermarktet und unterstützen den Mieter bei der Lauf-/Standortüberwachung, der Schock- und Stoßdetektion, sensorgestützte Ladungsüberwachung sowie in der Kommunikation mit TWA (Schadmeldungen, Übernahme-protokolle, usw.). Das Portal ist über die im Portal genannten, zugelassen Internetbrowser erreichbar.

Die Portal- und TFB-Daten werden grundsätzlich im Datenbestand der TWA gehalten und können als Statusmeldung (Tagesmeldung oder aktionsgesteuerte Meldung) an den Nutzer beziehungsweise Mieter übertragen werden.

Dem Nutzer des TFB wird das Nutzungsrecht an diesen Daten eingeräumt. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Konzerns des Nutzers/Mieters bedarf der Zustimmung durch TWA.

10. Weitere speditionelle Leistungen

Erbringt TWA für den Mieter neben der Überlassung weitere speditionelle Leistungen so gelten für diese die „Allgemeinen Bedingungen für speditionelle Leistungen“ der TWA.

Speditionelle Leistungen in diesem Sinne können u.a. sein: Planung und Organisation von Güterverkehren auf der Schiene inkl. Vor- und Nachlauf, Organisation von Zugzusammenstellung/ Umschlag/Zwischenlagerung, Organisation der Rückführung leerer Wagen, Auswahl und Einkauf EVU-Leistung als Absender, Auswahl und Vermittlung von Transportleistungen als frachtzahlender Dritter, Transportüberwachung. Weitere speditionelle Leistungen können je nach Mieterwunsch hinzukommen.

11. Gefahrtragung / Beschädigung / Verlust und Pflichtverletzung in Verantwortung des Mieters

- 11.1 Der Mieter trägt das Risiko für die Wagen in der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe. Dies beinhaltet insbesondere auch die Risiken höherer Gewalt, jede Form des Abhandenkommens, Vandalismus, Sabotage und Feuer sowie Unruhen und kriegerische Ereignisse.

Es liegt im Ermessen des Mieters geeignete Versicherungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

- 11.2 Das Verschulden von Dritten, insbesondere von solchen, denen der Mieter die Wagen überlässt, von Beladern, Entladern und Dienstleistern sowie das Verschulden sämtlicher von diesen eingesetzten Erfüllungsgehilfen, hat der Mieter zu vertreten.

- 11.3 Tritt ein Anspruch von TWA gegen den Mieter neben einen Anspruch von TWA gegen ein wagenverwendendes EVU nach AVV, so haftet der Mieter gesamtschuldnerisch mit diesem EVU. Soweit eine Haftung des wagenverwendenden EVU (gemäß Artikel 22 AVV) gegeben ist, wird TWA zunächst das EVU in Anspruch nehmen. Lässt sich innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten nach der Stellung des Anspruchs von dem EVU kein Ersatz erlangen oder lässt sich das haftende EVU binnen dieser Frist nicht ermitteln, so wird der Mieter für den Schaden in Anspruch genommen.

Bei Beschädigungen, die im Eisenbahnbetrieb entstehen, ist der Mieter verpflichtet, TWA binnen 2 Werktagen sämtliche Unterlagen (Schadensprotokoll, etc.) zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der Rechte gegenüber dem wagenverwendenden EVU beziehungsweise dem IB erforderlich sind. Sollten Ansprüche aufgrund fehlender Unterlagen nicht geltend gemacht werden können, haftet der Mieter für TWA hieraus entstehende Schäden.

- 11.4 Im Falle einer Beschädigung, die nach diesen Bedingungen in das Risiko des Mieters fällt oder von diesem zu vertreten ist, hat der Mieter TWA alle Schäden und Kosten, insbesondere die Kosten für die *korrektive Instandsetzung*, die Leerlauffracht von und zu der Werkstatt, den Einsatz von Mobilteams sowie alle anderen in Verbindung mit der Beschädigung entstandenen Kosten zu erstatten. Der Mieter hat TWA ferner auf erstes Anfordern von diesen Kosten freizustellen.
- 11.5 Bei der Nichtbeachtung von behördlichen oder sicherheitstechnischen Vorgaben sowie bei der Fehlbehandlung von Verschleißteilen wird ein Vertretenmüssen des Mieters vermutet.
- 11.6 Der Mieter hat bei von ihm nach diesen Bedingungen in sein Risiko fallenden und von ihm zu vertretenden Beschädigungen den *Überlassungssatz* für den Zeitraum der *korrekativen Instandsetzung* in der jeweils gültigen Höhe fortzuzahlen.
- Sollten sich Reparaturen verzögern, ohne dass TWA direkt oder indirekt für die Verzögerungen verantwortlich ist, besteht die Fortzahlungspflicht für den Mieter bis zur Wiederinbetriebnahme.
- 11.7 Im Falle des Verlustes des Wagens ist der Mieter verpflichtet, TWA für den Sachschaden entsprechenden Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Schadensersatz in Geld bemisst sich nach dem Zeitwert (zu berechnen gemäß Anlage 5 AVV) des Wagens zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Darüber hinaus sind TWA bei Verlust des Wagens vom Mieter auch Folgeschäden zu erstatten.
- 11.8 Stellt TWA im Laufe der *Überlassung* fest, dass der Mieter oder ein vom Mieter eingesetztes EVU wiederholt und trotz schriftlicher Aufforderung der TWA zur Verhaltensänderung Wagen weiterhin unsachgemäß bedient und dadurch dem Wagen Schäden drohen, so steht TWA ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Die der TWA aus dem Vertrag oder aus Gesetz darüber hinaus zustehenden Rechte, insbesondere auf Zahlung der Reparaturarbeiten, Leerlauffrachten und des *Überlassungssatzes*, bleiben von der außerordentlichen fristlosen Kündigung unberührt.
- 11.9 Bei *Gewaltschäden* wird TWA neben der reinen Abrechnung der Kosten der Beseitigung eine Abwicklungspauschale für die Abdeckung der administrativen Kosten der Schadensbehandlung in Ansatz zu bringen. Die Abwicklungspauschale beläuft sich bei *Gewaltschäden* bis zu 1000 € auf 45 € und bei höheren *Gewaltschäden* auf 65 € pro Instandsetzungsmaßnahme.

12. Verschwiegenheitspflicht des Mieters

- 12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit über die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt gegebenen, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen, nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Daten und Informationen.
- 12.2 Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die eine Vertragspartei nachweislich rechtmäßig von Dritten erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich bekannt geworden sind, ohne dass ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung vorliegt.

- 12.3 Nach Ende der *Überlassungsdauer* besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit 5 Jahre weiter, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich anderes vereinbaren.

13. Rückgabe der Wagen

- 13.1 Der Mieter hat die Wagen in *bestimmungsgemäßem Zustand*, unbeschädigt, leer und sauber, das bedeutet insbesondere, frei von Ladungsrückständen, Ladungsmitteln und Ladungssicherungsmitteln und geruchsneutral zurückzugeben. Der Mieter hat die Wagen ferner pünktlich am Rückgabeort zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, TWA rechtzeitig über die Ankunft der Wagen am Rückgabeort zu informieren.
- 13.2 Bei Überlassungsende sind die Wagen zu Lasten des Mieters auf den von TWA vorgeschriebenen oder mit dem Mieter vereinbarten Rückgabeort mittels des von TWA vorgeschlagenen EVU, franko zurückzuführen. Setzt der Mieter für die Rückführung ein anderes EVU ein, welches keine Übernahmevereinbarung mit dem darauffolgenden EVU geschlossen hat, so hat der Mieter hieraus entstehende Kosten zu übernehmen und TWA von solchen Kosten freizustellen.
- 13.3 Gerät der Mieter ausgehend vom vereinbarten Rückgabetermin mit der Rückgabe des Wagens mehr als 14 *Tage* in Verzug, so kann TWA dem Mieter schriftlich eine Nachfrist von 14 *Tagen* setzen. Erfolgt auch nach Ablauf dieser Nachfrist keine Rückgabe der Wagen und entsteht TWA daraus ein Schaden, so ist TWA berechtigt, dem Mieter für den Zeitraum zwischen dem vereinbarten Rückgabetermin und dem *Tag* der tatsächlichen Rückgabe zusätzlich zum *Überlassungssatz* eine Verzugs pauschale in Höhe von 15% des *Überlassungssatzes* pro *Tag* und Wagen zu berechnen. Die Geltendmachung von darüberhinausgehendem Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.
- 13.4 Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer *Durchsicht* des Wagens durch eine von TWA zugelassene Werkstatt oder einen von TWA und dem Mieter bestimmten externen Dritten. Die dabei erfolgten Feststellungen gelten durch Zustellung des Protokolls an den Mieter als gerügt. Auf die Rüge hat der Mieter innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung des Protokolls zu reagieren, ansonsten gelten die ausweislich des Protokolls zu seinen Lasten festgestellten Mängel als anerkannt.

Die Vertragsparteien können die *Durchsicht* stichprobenweise begleiten.

- 13.5 Der Mieter kann abweichend zu Ziffer 13.4 mit TWA eine gemeinsame *Durchsicht* vereinbaren. Hierzu hat er TWA 6 Wochen vor Rückgabe des Wagens aufzufordern.

Die gemeinsamen Feststellungen sind dann für den Mieter und TWA verbindlich. Beide Vertragsparteien können Bevollmächtigte für die Rückgabe/Rücknahme bestellen. Erscheint der Mieter oder sein Bevollmächtigter nicht zur gemeinsamen *Durchsicht*, ist TWA berechtigt, diese eigenständig durchzuführen, wobei ihre Feststellungen dann für beide Vertragsparteien verbindlich sind.

- 13.6 Müssen Wagen nach der *Durchsicht* gereinigt, instandgesetzt oder *bahnseitig untersucht* werden, so endet die Verpflichtung zur Zahlung des *Überlassungssatzes* mit der Beendigung dieser Arbeiten, jedoch nicht vor dem Ende der Laufzeit des Vertrages. Die damit verbundenen Kosten gehen zu

Lasten des Mieters. Die Verpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn TWA die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten nach Rückgabe zu vertreten hat.

14. Haftung TWA

- 14.1 TWA haftet nach den gesetzlichen Regelungen des Landes, in dem die TWA-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 14.2 Die Haftung von TWA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Einschränkung von TWAs Pflicht Wagen zu überlassen, ist hiermit nicht verbunden.
- 14.3 Außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder der Verletzung einer Hauptleistungspflicht ist die Haftung von TWA pro Wagen auf die Erstattung von Sachschäden in Höhe von maximal zwölf Monatsmieten des jeweiligen Wagens begrenzt. Diese Begrenzung schließt etwaige gesetzliche Minderungsrechte des Mieters ein. TWA haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn diese beruhen auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.
- 14.4 Die Haftung auf einer Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich hierbei auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- Die Haftung von Vermögens- und Vermögensfolgeschäden wird hierbei sofern gesetzlich möglich ausgeschlossen.
- 14.5 Für Verlust oder Wertminderung des transportierten Gutes haftet TWA nicht.
- 14.6 Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig rechtzeitig und vollständig über Schäden informieren und der jeweils anderen Vertragspartei bzw. einem von dieser Vertragspartei benannten Dritten die Möglichkeit geben, die Schäden zu besichtigen. Die Schadensabwicklung gemäß Art. 19.3 AVV wird hiervon nicht berührt.
- 14.7 Der Mieter ist verpflichtet, vorrangig den eigentlichen Schadensversursacher in Anspruch zu nehmen, soweit ihm gegen diesen eigene Ansprüche zustehen.
- 14.8 Wenn und soweit nach den vorstehenden Regeln Ansprüche gegen TWA bestehen, so hat der Mieter diese innerhalb von 15 *Tagen* ab Kenntnis vom Schaden, spätestens jedoch innerhalb von 30 *Tagen* ab Schadensereignis *schriftlich* bei TWA anzumelden. Geht TWA diese Meldung nicht fristgerecht zu, so verfällt ein etwaiger Anspruch des Mieters.

15. Verwendung, Betriebsvorschriften

- 15.1 Der Mieter ist im Verhältnis zu TWA dazu verpflichtet, dass bei der Verwendung der Wagen alle behördlichen Vorschriften, sämtliche für den Wagen geltenden Nutzungsbedingungen, die UIC-Verladerichtlinien sowie alle rechtlichen und sicherheitstechnischen Vorgaben beachtet werden. Über etwaige Änderungen hat er sich laufend zu unterrichten.

- 15.2 Ohne schriftliche Einwilligung von TWA dürfen weder an den Wagen selbst noch an dessen Kennzeichen und Anschriften Änderungen vorgenommen werden, es sei denn, dass sie von einem verwendenden EVU oder einer Behörde ausdrücklich angeordnet sind. Im Fall einer entsprechenden Anordnung hat der Mieter *sofort* eine *schriftliche Mitteilung* an TWA zu richten. Eigentums- und Erbauerschilder dürfen in keinem Fall entfernt oder geändert werden.
- 15.3 Unterlässt der Mieter die *schriftliche Mitteilung* von Mängeln, insbesondere an Kennzeichen und Anschriften des Wagens, so haftet er TWA und Dritten gegenüber für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten und stellt TWA auf erstes Anfordern hiervon frei.

16. Sonderkündigungsrecht des Vermieters

TWA steht ein Recht auf außerordentliche fristlose, vollständige oder teilweise Kündigung in den nachfolgenden Fällen zu:

- Im Falle der Insolvenz oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Mieters,
- Restrukturierungsmaßnahmen des Unternehmens des Mieters mit Inanspruchnahme der Gläubiger,
- Zahlungsverzug eines Betrages von mehr als 2 Monatsmieten, soweit die Rechnungen angemahnt und binnen 2 Wochen nach dem Datum der Mahnung nicht vollständig gezahlt wurden,
- wenn der Mieter für die Instandhaltung verantwortlich ist und diesen Verpflichtungen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
- im Falle der unsachgemäßen und vertragswidrigen Verwendung der Wagen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung,
- Verwendung der Wagen durch ein Nicht-AVV-EVU, es sei denn TWA hat der Verwendung durch dieses EVU schriftlich zugestimmt,
- Auslauf einer vereinbarten und nicht erneuerten Bankgarantie trotz erfolgter schriftlicher Verlängerungsaufforderung.

17. Kreditversicherung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 17.1 Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche zur Aufrechterhaltung und Anpassung des Versicherungsschutzes erforderlichen Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und unverzüglich zur Verfügung zu stellen sowie bei etwaigen Rückfragen oder Nachforderungen des Kreditversicherers in zumutbarem Umfang mitzuwirken.
- 17.2 Sollte sich die Bonität des Mieters verschlechtern oder sollten für die Kreditversicherung wesentliche Informationen fehlen bzw. unvollständig sein, hat TWA das Recht auf eine Nachverhandlung der Konditionen.
- 17.3 Darüber hinaus ist TWA in den unter Absatz 2 genannten Fällen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

18. Vorschlagsrecht bei Änderung von Umständen

Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätte TWA den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn TWA diese Veränderung vorausgesehen hätte, so hat TWA die Möglichkeit dem Mieter neue Konditionen vorzuschlagen, durch welche das Gleichgewicht wiederhergestellt werden soll. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 *Tagen* nach Erhalt der neuen Konditionen, so kann TWA unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nach Auftreten des Härtefalls den Vertrag kündigen. Umstände im vorgenannten Sinne sind unter anderem gültige Frachten, Energiepreise, *Unterhalts-* und Reparaturkosten, Beförderungsbedingungen, betriebliche Voraussetzungen, insbesondere veränderte gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Gestellungsbedingungen.

19. Gerichtsstand, Verjährung, Originaltext

- 19.1 Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich am Sitz der TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag mit dem Mieter abgeschlossen hat.
- 19.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem die TRANSWAGGON-Gesellschaft, die den Vertrag abgeschlossen hat, ihren Sitz hat.
- 19.3 Die Ansprüche einer Vertragspartei gegenüber der anderen verjähren binnen einer Frist von 3 Jahren, es sei denn, dass zwingendes Recht oder eine Klausel dieser Bedingungen dem entgegensteht. Die Verjährung beginnt jeweils am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Ansprüche entstanden sind.
- 19.4 Diese Bedingungen sind im Original in deutscher Sprache verfasst und ggf. in die Landessprachen der einzelnen lokalen TRANSWAGGON-Geschäftsstellen übersetzt. Im Falle von Unterschieden zwischen den übersetzten Versionen und dem deutschen Originaltext hat der deutsche Originaltext Vorrang, sofern dies nach dem anwendbaren nationalen Recht zulässig ist.

20. Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags oder dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder während der *Überlassungsdauer* werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch andere wirksame oder durchführbare Bestimmungen, die diesen insbesondere wirtschaftlich möglichst nahekommen, zu ersetzen.
- 20.2 Alle anderen Bestimmungen werden hiervon nicht betroffen und behalten weiterhin ihre Wirksamkeit.
- 20.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls im Falle, dass sich der Vertrag oder diese Bedingungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Falle ergänzen die Vertragsparteien den Vertrag oder die Bedingungen durch Bestimmungen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit dem Abschluss des Vertrages verfolgen, so weit wie möglich entsprechen.

Anhang 1 zu den Bedingungen (Preisangleichungsklausel)

1. Diese Preisangleichungsklausel ist ein fester und wesentlicher Bestandteil eines jeden Vertrages, der eine Überlassungsdauer von mehr als einem Jahr vorsieht, und gilt diesen explizit als beigelegt.
2. Die Klausel bezieht sich auf öffentliche statistische Indices, die auf den entsprechenden Internetseiten für jedermann zugänglich sind, und sich daher durch größtmögliche Transparenz und Neutralität auszeichnet.
3. Die Berechnung der Preisanpassung mittels der unter Punkt 5 aufgeführten Formel erfolgt 14 Tage vor Ablauf eines jeden Vertragsjahres, berechnet ab Vertragsbeginn.
4. Die Anpassung kann sich sowohl erhöhend als auch verringernd auswirken.
5. Die Preisanpassungsformel ist wie folgt definiert:

$$HR_{new} = HR_{old} \times \left(S_{const} + S_{R\&M} \times \frac{PPI_{new}}{PPI_{old}} + S_{Admin} \times \frac{LCI_{new}}{LCI_{old}} \right)$$

wobei:

HR_{new} dem neuen Überlassungssatzes entspricht.

HR_{old} dem zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen Überlassungssatzes entspricht.

S_{const} dem prozentualen Anteil des Überlassungssatzes entspricht, welcher nicht der Anpassungsformel unterliegt. Dieser beträgt bei Wet Lease 50%, bei Dry Lease 55%.

$S_{R\&M}$ dem prozentualen Anteil des Überlassungssatzes entspricht, welcher sich auf die Kosten der präventiven Instandhaltung und der korrektiven Instandsetzung bezieht. Dieser beträgt 35% bei Wet Lease und 30% bei Dry Lease.

PPI_{new} dem von Eurostat vierteljährlich für die Länder der Europäischen Union gemessenen Erzeugerpreisindex (Producer Price Index) entspricht, der zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar ist.

PPI_{old} dem von Eurostat vierteljährlich für die Länder der Europäischen Union gemessenen Erzeugerpreisindex (Producer Price Index) entspricht, der für das gleiche Quartal des Vorjahres erfasst wurde.

Der PPI-Index kann unter folgendem Link gefunden werden:

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_q/default/table?lang=de

S_{Admin} dem prozentualen Anteil des Überlassungssatzes entspricht, welcher sich auf die Arbeitskosten bezieht. Dieser beträgt immer 15%.

LCI_{new} dem von Eurostat vierteljährlich für die Länder der Europäischen Union gemessenen Arbeitskostenindex (Labour Cost Index) entspricht, der zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar ist.

LCI_{old} dem von Eurostat vierteljährlich für die Länder der Europäischen Union gemessenen Arbeitskostenindex (Labour Cost Index) entspricht, der für das gleiche Quartal des Vorjahres erfasst wurde.

Der LCI-Index kann unter folgendem Link gefunden werden:

https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/LC_LCI_R2_Q_custom_7955594/default/table